

Deckung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder Ü 3 Jahren

- Ablaufschema -

Die Städte / Gemeinden prüfen zunächst, ob die Anmeldung auf den Ü3 -Platz 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich angemeldet wurde. Bei unvorhersehbaren Fällen gilt diese Frist allerdings nicht.

Voraussetzung für die Prüfung ist, dass Anmelde Listen in den Einrichtungen geführt werden und diese die Gemeinden laufend über die Anmeldungen informieren, bzw. dass die Städte / Gemeinden ein zentrales Vormerk- oder Anmeldeverfahren für Ihren Bereich eingeführt haben.

Die Städte / Gemeinden gehen die Warteliste durch und prüfen, wann ein entsprechender Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Die Städte / Gemeinden prüfen Alternativen im näheren Umfeld der Stadt / Gemeinde nach einem geeigneten Platz in einer Kindertageseinrichtung (Nachbarkommune, Stadt/ Gemeinden, die auf dem Weg zur Arbeitsstätte liegt).

Die Städte / Gemeinden machen den Eltern das Angebot eines persönlichen Gesprächs mit folgendem Inhalt:

- Allgemeine Darstellung der Kita-Situation in der Stadt / Gemeinde
- Darstellung der Fachkräftesituation
- Bei Nichtvorhandensein eines Platzes der Wahl Aufnahme in eine Warteliste mit exklusiver Priorität
- Klärung des weiteren Vorgehens mit den Eltern

Das Gespräch wird von den Städten /Gemeinden dokumentiert und soll mit einer Zielvereinbarung mit den Eltern über das weitere Verfahren abschließen.

Wenn es als Ergebnis des Gesprächs keine einvernehmliche Lösung gibt informieren die Städte /Gemeinden den Fachbereich Jugend & Familie (Koordinationsstelle Rechtsanspruch Kindertagesbetreuung) des Landkreises Lörrach anhand des Formulars „Bedarfsanmeldung Kinderbetreuung beim Landkreis Lörrach“ und bitten den Landkreis um Unterstützung bei der Suche nach einer (Übergangs-)Lösung.

Grundsätzlich gilt: Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, hat die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oberste Priorität, da nur dieser den bestehenden Rechtsanspruch deckt.

Der Landkreis versucht dann seinerseits, einen geeigneten und zumutbaren Platz für das betreffende Kind in einer Kindertageseinrichtung zu finden.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen werden vom Landkreis geprüft und dokumentiert. Wenn durch den Landkreis kein zumutbarer Platz in einer Kindertageseinrichtung gefunden werden kann, nimmt der Landkreis mit der Stadt/Gemeinde Kontakt auf und es wird gemeinsam geprüft und im gegenseitigen Einvernehmen entschieden, ob in diesem Fall die in der Vereinbarung festgelegte Sonderregelung „Kindertagespflege Ü 3“ zum Tragen kommt.

Diese Entscheidung wird vom Landkreis und Stadt/Gemeinde entsprechend dokumentiert.